



Kurzarbeit (KAE) Stand 09.04.2020

Für Mitarbeiterinnen, die in einem angestellten Verhältnis mit dem Ortsverein stehen, (keine Selbständigerwerbende) kann Kurzarbeit angemeldet werden z.B. für Mitarbeiterinnen von Spielgruppen, Sprachlehreinnen, Ludotheken usw. Für Arbeitnehmerinnen im Stundenlohn gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie für Arbeitnehmerinnen im Monatslohn.

Wichtig zu wissen ist, dass der Anspruch (nach den heute bekannten Regelungen) nicht rückwirkend geltend gemacht werden kann. Neu entfällt die Voranmeldefrist bis 3 Tage, auch rückwirkend auf Anmeldungen bei bereits verfügbaren KAE.

Zweck der Kurzarbeit

- Jobs erhalten
- Mitarbeiterinnen erhalten weiterhin Geld
- Arbeitgeberinnen müssen nicht (volle) Löhne zahlen

Wer ist anspruchsberechtigt

- Arbeitnehmerinnen mit anrechenbarem Arbeitsausfall
- Arbeitsausfall aufgrund behördlicher Massnahmen wegen COVID-19 sind anrechenbar, sofern nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen verhinderbar z.B. online-Kurse oder Webinar anstatt Seminar.

Aufgrund Sonderregelung COVID-19 ebenfalls anspruchsberechtigt

- Arbeitnehmerinnen mit befristetem Arbeitsvertrag inkl. temporär Angestellte
- Lernende
- Personen mit Arbeitsverhältnissen auf Abruf, sofern das Arbeitsverhältnis mind. 6 Monate gedauert hat
- Besonders gefährdete Personen nach Art. 10c Verordnung 2 COVID-19 (Stand 20. März 2020) Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Krebs, Erkrankungen die das Immunsystem schwächen, 65 Jahre alt oder älter

Wer ist nicht anspruchsberechtigt

- Arbeitnehmerinnen in gekündigtem Arbeitsverhältnis
- Personen, die das ordentliche AHV-Rententalter erreicht haben (Frauen 64 Jahre/Männer 65 Jahre)
- Personen, die nicht einverstanden sind
- Personen, deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist (jedoch neu Anspruch für Personen auf Abruf)
- Wenn eine andere Versicherung leistungspflichtig ist
- Personen, die ihre Arbeitsleistung aus persönlichen Gründen nicht erbringen möchten (z.B. Angst vor Ansteckung)

Entschädigung

- 80% vom versicherten Lohn, max. CHF 12'350/Mt.
- Karenzzeit aktuell aufgehoben (für 6 Monate)
- Maximale Bezugsdauer verlängert von 3 auf 6 Monate, auch rückwirkend; bei auf 3 Monate verfügbaren KAE ist jedoch sicherheitshalber ein Fortsetzungsbegehren zu stellen.

- Maximale Bezugsdauer von 4 Monaten für Ausfall >85% ausgesetzt
- Mitarbeitende tragen die 20% Differenz, **Aufzahlung Arbeitgeberinnen auf 100% erlaubt**. Es ist auch möglich, einen **anteiligen Arbeitsausfall geltend zu machen**, wenn noch teilweiser Arbeitseinsatz möglich ist.
- Sozialversicherungen müssen auf 100% Lohn abgerechnet werden, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin 80% oder 100% auszahlt. Die Sozialversicherungen werden auf dem ungekürzten Lohn abgerechnet, damit es keine Lücken bei den Sozialversicherungen gibt.
- Neu müssen Arbeitnehmerinnen nicht mehr zuerst ihre Mehrstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

Vorgehen

- «KAE-Voranmeldung_COVID-19» bei zuständiger kantonaler Amtsstelle (KAST) ausfüllen: Fragen 1-8 beantworten. Die üblichen Fragen 9-12 entfallen.
- **Frage 1:** Prüfen ob Anmeldung Gesamtbetrieb oder pro Betriebsabteil vorteilhafter. Ausfallstunden pro Gesamtbetrieb oder Betriebsabteilung muss mind. 10% betragen. Verfügung für Gesamtbetrieb oder Betriebsteile kann grundsätzlich nicht nachträglich geändert werden. Wechsel möglich nach Ablauf verfügbarer Periode bei Fortsetzungsbegehren.
- **Frage 2:** Ein genereller Verweis auf das Coronavirus reicht nicht aus, um einen Anspruch auf KAE zu begründen. Vielmehr müsst ihr glaubhaft darlegen, weshalb die zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Coronavirus zurückzuführen sind. Der Arbeitsausfall muss somit in einem direkten Zusammenhang mit dem Auftreten des Virus stehen.
- **Frage 3+4:** Gesamter Personalbestand der vorangemeldeten Einheit sowie gekündigte und Arbeitsverhältnisse auf Abruf. Gekündigte sind nicht anspruchsberechtigt für KAE, Arbeitnehmende auf Abruf neu schon.
- **Frage 5:** Empfehlung: Maximal mögliche Bezugsdauer, z.B. 8.4.2020-7.10.2020.
- **Frage 6:** Schätzung der Ausfallzeit, im Zweifelsfall 100%. Entschädigt wird die tatsächlich abgerechnete Ausfallzeit, unabhängig vom hier gemeldeten Wert.
- **Frage 7:** Freie Wahl der Arbeitslosenkasse in Sitzkanton. Zuständige Adressen: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/adressen---kontakte.html>
Leistungen und Abwicklung bei allen Kassen identisch. Lediglich Bearbeitungsdauer kann je nach Anzahl der zu behandelnden Gesuche variieren.
- Bestätigung: Einverständnis aller von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen ist nach wie vor einzuholen, jedoch ohne Unterschrift jedes Einzelnen. Es reicht die Unterschrift des Vorstands, dass alle betroffenen Mitarbeiterinnen einverstanden sind. Ein separates Formular ist nicht mehr nötig.
- Betriebliche Arbeitszeitkontrolle (geleistete Stunden, wirtschaftlich bedingte Ausfallstunden, übrige Absenzen wie Ferien, Krankheit, Unfall, Militärdienst etc. – ansonsten kein Anspruch auf KAE.
- Wahrheitsgetreue Auskunft: Falschangaben können im Nachgang geprüft, zu viel abgerechnete KAE zurückgefordert und Verstösse geahndet werden, Verjährungsfrist 5 Jahre.
- Bescheid KAST abwarten
- Bei positivem Bescheid jeweils nach Ablauf Abrechnungsperiode (i.d.R. Kalendermonat) innert 3 Monaten bei zuständiger Arbeitslosenkasse einreichen: KAE-Abrechnung COVID-19
- Lohnabrechnungen bei penderter Abrechnung: Ausfallstunden schätzen, darauf entfallenden Lohn um 20% kürzen, Vermerk auf Lohnabrechnung «Provisorische Abrechnung, wird korrigiert sobald die definitive Verfügung über die Kurzarbeitsentschädigung vorliegt»

Aktuelles Abrechnungsformular KAE-Abrechnung COVID-19

Im herkömmlichen Abrechnungsformular wurden die Mitarbeitenden einzeln aufgeführt; aktuell gilt:

- Arbeitsausfall global über alle Mitarbeitenden berechnet und deklariert
- Ausfallstunden mit Gesamtlohnsumme aller Mitarbeitenden verrechnet
- Absenzen global von Gesamtsumme der Ausfallstunden abgezogen
- Deklarierte Lohnsumme enthält Anteil 13. ML (falls gegeben) und nur bei Stundenlöhnern Anteil Ferien und allenfalls Feiertage
- Pro Monat eine Abrechnung

Wichtige Links

Informationen des Seco zur Kurzarbeit

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/kurzarbeit.html

Informationen und Formulare zu Kurzarbeitsentschädigung

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html>

Zuständige Kantone / Partner

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/links.html>

fAktuell reicht für die Voranmeldung die Bestätigung des Vorstands, dass alle betroffenen Arbeitnehmerinnen mit der Kurzarbeit einverstanden sind. Je nach Kanton können noch weitere Unterlagen oder Angaben erforderlich sein.

Die KAST hat zehn Tage Zeit, das Gesuch zu bewilligen oder abzulehnen oder fehlende Unterlagen für die Beurteilung einzufordern. Es liegt auf der Hand, dass es kaum möglich sein wird, alle Gesuche innert dieser Frist zu behandeln. Die Gesuchstellerinnen müssen sich auf längere Wartezeiten einstellen.

Für Fragen in Zusammenhang mit der Anmeldung von Kurzarbeit melden sich SKF-Mitglieder bitte unter info@frauenbund.ch, um einen Anruf von Mirjam Meyer zu erhalten.